

24.04.2020

## Verantwortungsvolle Rückkehr der Kinder in die Kindertagesbetreuung sichern

Den bisherigen verantwortungsvollen Umgang mit den Eindämmungsregeln und die schrittweise Erweiterung der Notbetreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen gilt es weiter fortzusetzen. Dabei sind sowohl die Belange der Kinder und Eltern, als auch die personellen und räumlichen Kapazitäten zu berücksichtigen.

Die mit dem Coronavirus verbundenen Einschränkungen und Belastungen stellen für Kinder und deren Eltern zunehmend mehr eine extreme Belastung dar. Die Kinder erkennen „ihre Welt“ nicht mehr wieder: fehlende soziale Kontakte und fehlende Interaktionen mit Gleichaltrigen beim gemeinsamen Spiel, veränderte Tagesabläufe, eingeschränkte Bewegungsräume und ein verwandeltes familiäres Umfeld. Sie erleben Eltern, die existenzielle Sorgen umtreibt und/oder die an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen, um im Homeoffice einerseits den dienstlichen Belangen gerecht werden zu können und andererseits bemüht sind, die häusliche Betreuung gut sicherzustellen. Ängste und Sorgen machen sich auch bei ihnen zunehmend breit. Kinder brauchen gerade jetzt verlässliche Rahmenbedingungen, in denen sie in ihrer Entwicklung weiterhin gefördert werden in einem Kontext, in dem die Bedürfnisse der Kinder im Focus der Erwachsenen stehen.

Für viele Eltern ist die Sicherung des Arbeitsplatzes existentiell - in vielen Fällen setzt das eine Einsatzfähigkeit der Eltern voraus, die nicht gegeben ist, wenn sie die familiäre Betreuung ihrer Kinder sichern müssen. Es sollte keine Entscheidung zwischen dem Arbeitsplatz und den eigenen Kindern geben (müssen). Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss auch in dieser Situation wieder möglich werden.

Es sind aber nicht nur die Belange der Kinder und Eltern, sondern auch die Personalsituation unter den pädagogischen Fachkräften wie auch die berechtigten Hygieneregeln, Ausstattung mit Desinfektionsmittel für Hände und Flächen und Verhaltensgebote sowie die damit verbundenen räumlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Sowohl für die Träger und die pädagogischen Fachkräfte in unseren Kindertagesstätten, aber auch für die Eltern, werden Aufnahmekriterien und Verfahren gebraucht, die aus medizinischer, hygienischer und sozialer Sicht eine verantwortbare Wiederaufnahme des pädagogischen Alltags ermöglichen.

### Eine ungesteuerte Kapazitätsauslastung der Einrichtungen verhindern

Es zeichnet sich ab, dass Einrichtungen an Kapazitätsgrenzen bei einer sinnvollen Berücksichtigung von Hygiene- und Abstandsgeboten stoßen, da immer mehr Anträge auf Notbetreuung durch die zuständigen Jugendämter auf Grundlage der neuen Eindämmungs-Verordnung beschieden werden.

Deshalb ist es notwendig, dass die Kita- Träger in einem ersten Schritt und fortlaufend die Anzahl der möglichen Plätze trägerintern - unter Berücksichtigung der u.g. Kriterien - ermitteln und im zweiten Schritt in die Verständigung mit dem örtlichen Jugendamt gehen. Das Jugendamt muss ggf. Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nehmen. Da die Bedarfsprüfung und Genehmigung der Notfallbetreuung durch die Jugendämter erfolgt, müssen diese zwingend die festgestellte Platzkapazität des Trägers kennen und berücksichtigen. Zeichnet sich eine Auslastung einzelner Einrichtungen ab, hat das Jugendamt zu prüfen, ob

und in welchem Umfang andere Kindertageseinrichtungen in Wohnortnähe des Kindes noch Kapazitäten haben, oder weitere Räumlichkeiten für die Notbetreuung nutzbar gemacht werden können. Das Jugendamt muss die Eltern über nicht vorhandenen Kapazitäten in der Einrichtung informieren und ggf. andere Möglichkeiten der Notfallbetreuung anbieten, um so dem Anspruch der Eltern Rechnung zu tragen.

**Ein abgestimmtes Verfahren, das Perspektiven aufzeigt, wie eine verantwortbare (stufenweise) Wiederaufnahme des pädagogischen Alltags von möglichst vielen Kindern ermöglicht werden kann, KANN NUR auf örtlicher Ebene, gemeinsam mit den Kita-Trägern entwickelt werden.**

### Erfassung der Personalressourcen durch den Kitaträger

Der Träger erfasst die Personalkapazitäten unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten und dem Anteil an Fachkräften, die zu den Risikogruppen gezählt werden und daher nicht vorrangig für die direkte Arbeit mit den Kindern, sondern für andere mittelbare pädagogische Aufgaben oder Unterstützungsaufgaben des Teams eingesetzt werden sollten.

Es ist aus unserer Sicht denkbar – um die Betreuung von zunehmend mehr Kindern abzusichern – den Einsatz von Erzieherfachschüler\*innen im 2. und 3. Ausbildungsjahr, Sozialassistent\*innen, Student\*innen aus pädagogischen Fachrichtungen sowie Fachkräfte aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulbegleitung, der Einzelfallhilfe, der familienunterstützenden Dienste und andere pädagogisch ausgebildete Fachkräfte, für die Zeit der Notbetreuung zu ermöglichen. Hierfür sollten die entsprechenden Voraussetzungen landesweit geschaffen werden.

### Bestimmung von verantwortungsvollen Gruppengrößen und –zusammensetzungen durch die Einrichtung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten

- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre (Krippe und Tagespflege) werden in einer Gruppe von höchstens 5 Kindern betreut (landeseinheitlich festgelegt).
- Bei Kindern über 3 Jahre bis Ende Grundschulzeit (Kindergarten und Hort) ist die Gruppengröße abhängig von der der Raumgröße und den Möglichkeiten zur Einhaltung der Hygienestandards. Die Verantwortung liegt hier bei den Trägern (siehe unten). Die daraus resultierende mögliche Gruppengröße kann ggf. durch Vorgaben des örtlich zuständigen Gesundheitsamts vorgegeben sein.
- Die Gruppen haben zugewiesene Gruppenräume und sollten konstant bleiben und möglichst durch ein gleichbleibend zusammengesetztes Team betreut werden.
- Durchgangsräume sind nicht als Gruppenräume zu nutzen.
- Gemeinschaftsflächen wie Flure, Bildungsecken und Bewegungsräume dürfen zeitgleich nur von jeweils einer Gruppe genutzt werden,
- Die Gruppen sollten getrennt, zu wechselnden Zeiten das Außengelände nutzen.
- Mahlzeiten sollten in den Gruppenräumen (oder gruppenweise versetzt) eingenommen werden.
- Geschwisterkinder sollten – soweit möglich – in einer Gruppe aufgenommen werden, da sie das gleiche Ansteckungsrisiko teilen.

#### Weitere sinnvolle Maßnahmen:

- Es können soweit möglich gruppenweise versetzte Bring- und Holzeiten vereinbart werden.
- Unter Umständen kann bei mehreren Türen in der Kita eine als Ein- und eine als Ausgang genutzt werden.
- Wenn erforderlich, sollten Angebote des Platz-Sharing in getrennten Gruppen (z.B. an jeweils zwei bis drei Tagen in der Woche oder wochenweise oder vormittags/nachmittags) unterbreitet werden dürfen.
- Eltern und andere bringe- und abholberechtigte Personen sollte nur der Kontakt mit dem eigenen Kind erlaubt werden.
- Besuche Dritter, die nicht für die Versorgung der Einrichtung notwendig sind, sollten unterbunden werden.

#### Erfassung der räumlichen Kapazitäten durch den Kita-Träger

Jeder Träger erfasst die Räume, die er für die Betreuung der Kinder unter Beachtung der gebotenen Hygieneregeln in der Kita zur Verfügung stellen kann. Neben der Raumgröße sollte auch geprüft werden, ob es sich z.B. um einen Durchgangsraum handelt bzw. wie von dem Raum der Ein- oder Ausgang sowie die Sanitärbereiche erreicht werden können.

Gemeinschaftsflächen wie Flure, Bildungsecken und Bewegungsräume dürfen zeitgleich nur von jeweils einer Gruppe genutzt werden und können daher nicht mit Berücksichtigung finden. Denkbare Orientierungspunkte sind z. B.:

- 3,5 m<sup>2</sup> pro Kind im Gruppenraum + gleiches Maß mindt. für die pädagogischen Fachkräfte
- Doppelung der Mindestspielfläche von 3,5 m<sup>2</sup> pro Kind
- Mindestabstandsgebot von 1,5 bis 2 Meter pro Kind unter Abwägung weiterer entwicklungspädagogischer Aspekte

In einem weiteren Schritt sollte der Träger prüfen, ob weitere Räumlichkeiten für Kinder über 3 Jahren außerhalb des Einrichtungsstandorts nutzbar gemacht werden könnten (z.B. Jugendklubs, Jugendherbergen, (Familien) Bildungseinrichtungen, Eltern- Kind Zentren...), und diese dem örtlichen Jugendamt melden. Dieses prüft gemeinsam mit dem Träger und in Abstimmung mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde die Zweckmäßigkeit und Geeignetheit.

Ferner prüft das Jugendamt in Abstimmung mit dem Schulamt, welche Komplexe und Räumlichkeiten von (insbesondere Grundschulen) gleichsam nutzbar wären.

Im Sinne des Infektionsschutzes geht es darum, möglichst viele Räume zu akquirieren, die eine Betreuung für möglichst viele Kinder in möglichst kleinen, aber auch konstanten Gruppen mit konstanten Bezugspersonen zulässt.

#### Berechnungstool zur Unterstützung der Kapazitätsermittlung Notbetreuung Kita- Träger

In der Anlage finden Sie ein Berechnungstool, das Sie zur einrichtungsbezogenen Kapazitätsermittlung, aber auch einrichtungsübergreifenden und damit trägerbezogenen Kapazitätsermittlung Kita - Notbetreuung verwenden können. Dieses Tool macht es möglich sowohl räumliche Kapazitäten als auch personelle Kapazitäten darzustellen bzw. zu ermitteln.

## Definition der Anspruchsgruppen, denen stufenweise Zugang zu Kita ermöglicht werden soll

Bei weiteren stufenweisen Erweiterungen der Notbetreuung ist es aus sozialen Gründen besonders wichtig, folgende Anspruchsberechtigte zu benennen:

- Kinder von Eltern, denen die Wiederaufnahme der Arbeit erlaubt ist (z.B. Friseur\*innen, Verkäufer\*innen im Non-Food-Einzelhandel...)
- Kinder, deren Eltern von der Beitragszahlung nach KitaBBV befreit sind

## Umsetzung von Quarantänemaßnahmen

Maßnahmen sind für die jeweils betroffenen Kindertageseinrichtungen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt der Landkreise und Städte, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), zu klären.

## Kontakt

Sybill Radig  
Vorsitzende des Fachausschuss Kinder Jugend Familie  
Sybill.Radig@drk-lv-brandenburg.de